Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin

Berlin School of Economics and Law

Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Versicherungsvertragsrecht
Besonderer Teil

Rechtsanwalt Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

1. Teil.
Haftpflichtversicherung

I. Einführung

II. Deckung

III. Dritter

I. Einführung

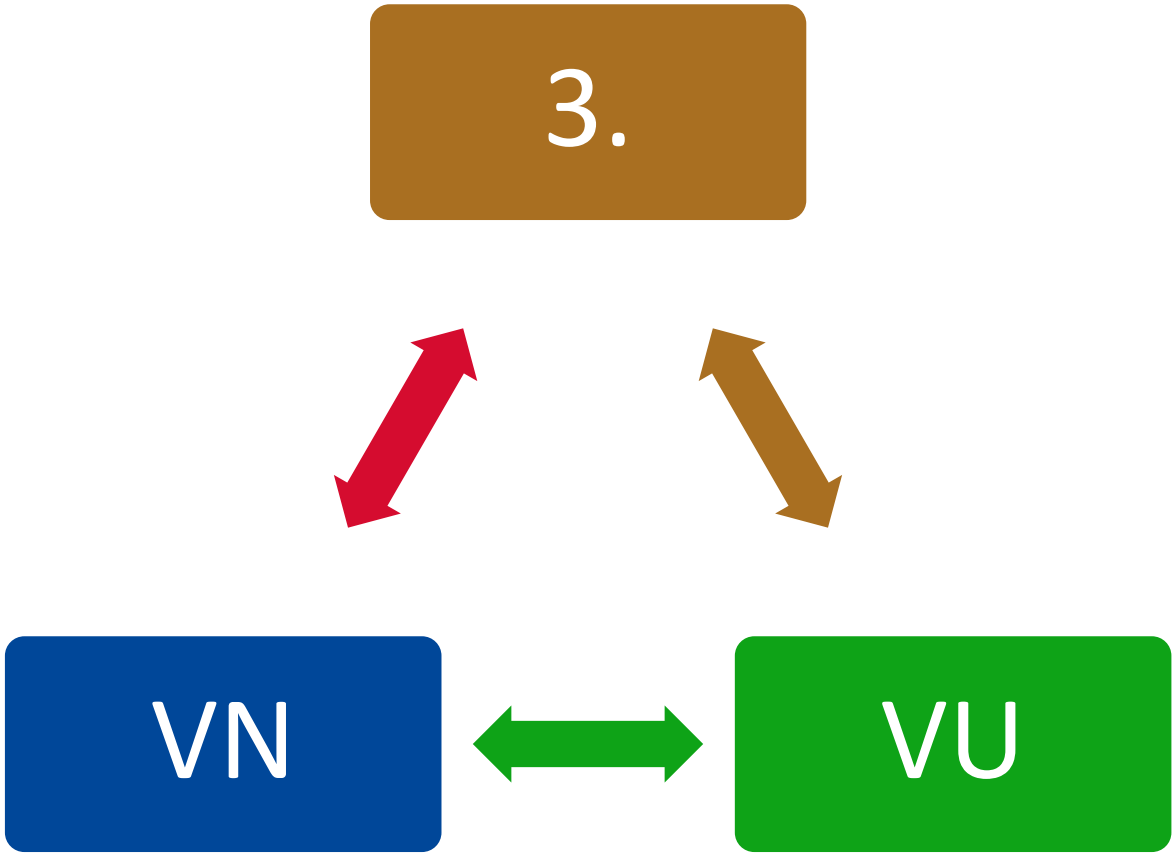

Konstellation 1

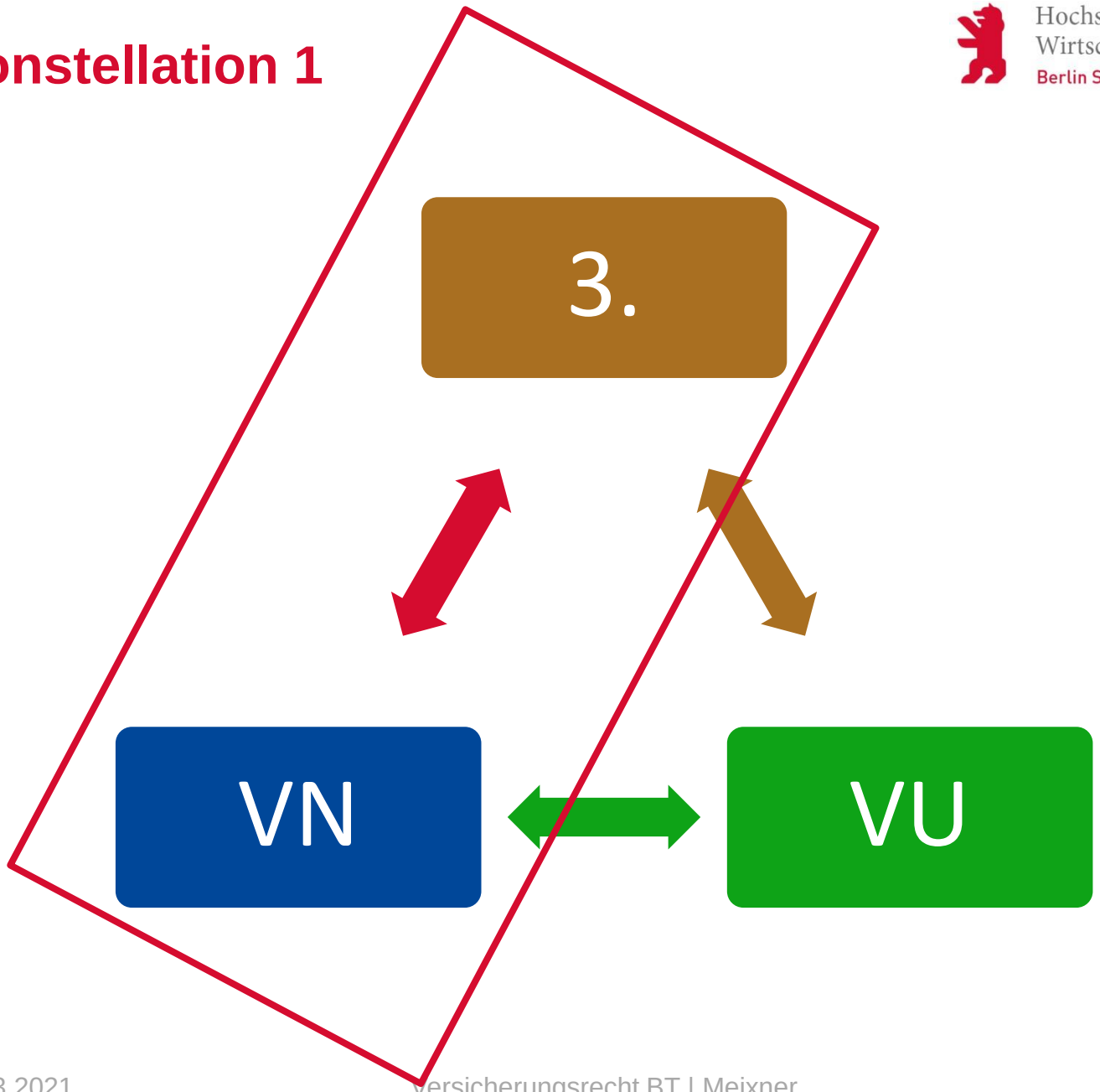

Konstellation 2

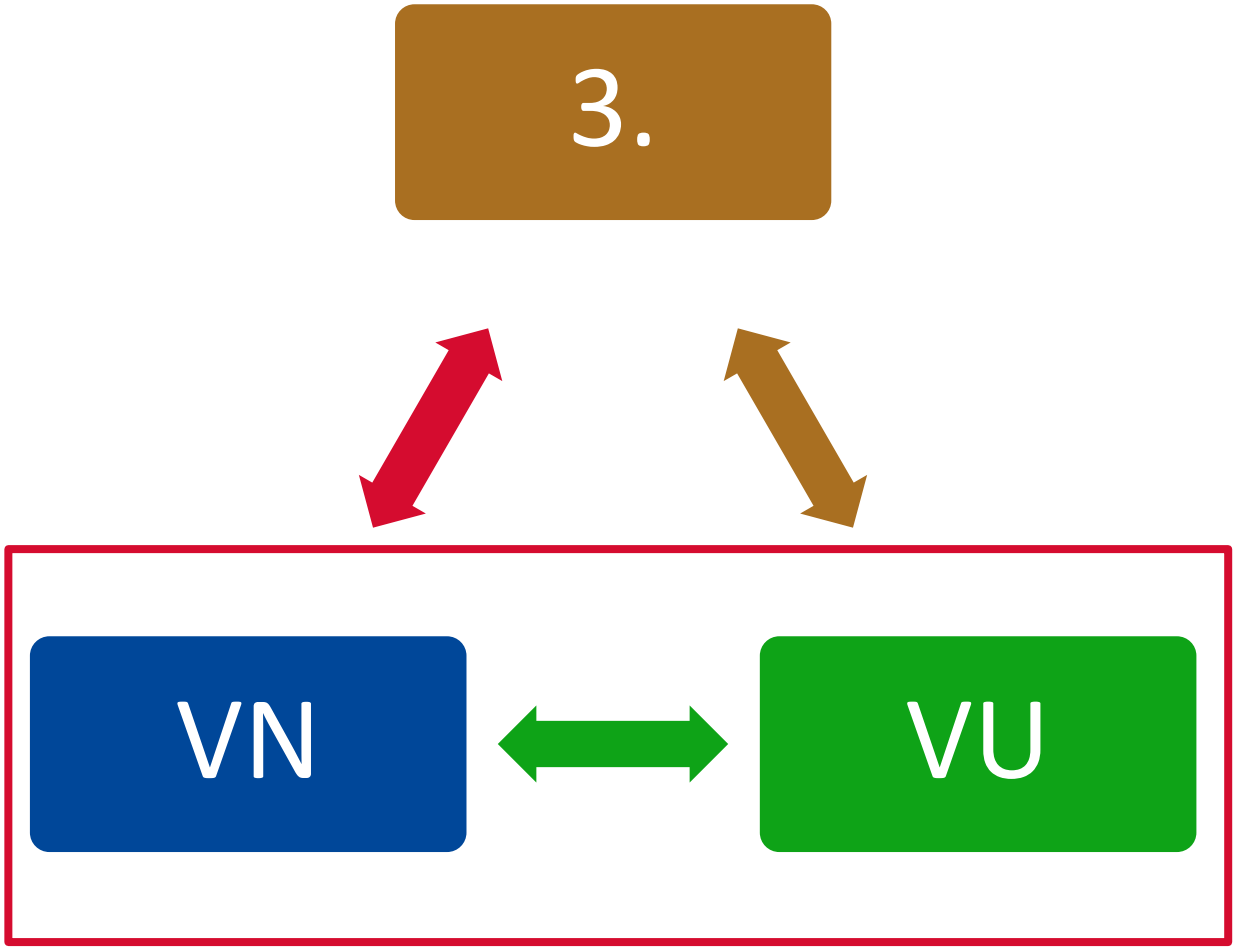

Konstellation 3

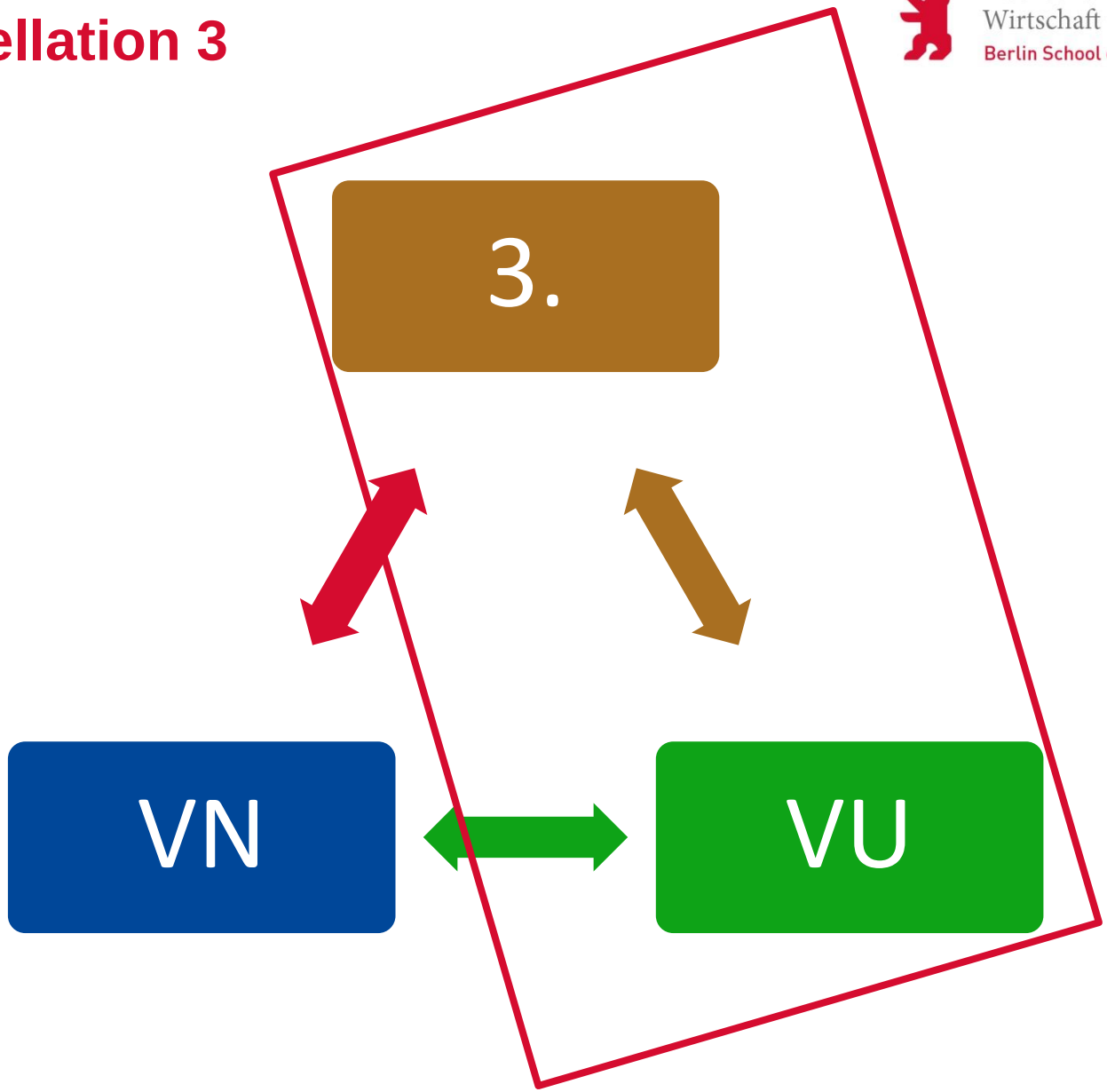

1. Was bedeutet Haftpflicht?

Grundlagen der Haftung!

Die Haftung für Unrecht knüpft an menschliches Verhalten an.

- Handlung
- Unterlassung

Haftung aus Fehlverhalten

Haftung aus Betriebsgefahr

Haftung für Behandlungsfehler

Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Haftung für Beratungsfehler

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Jan Pohl
versicherungsmakler.ac

Ihr Versicherungsmakler für Akademiker in Aachen

Jan Pohl
Versicherungsmakler

Hasenwaldstr. 2
52072 Aachen
Tel: 0241-97904644
Mobil: 0178-5267645

pohl@versicherungsmakler.ac - www.versicherungsmakler.ac

Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

2. Verletzungserfolge

Gegenstand des Haftpflichtrechts sind vornehmlich die Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter

- des Lebens,
- des Körpers oder
- der Gesundheit und
- des Eigentums – vornehmlich durch Sachbeschädigung

a) Körper- oder Gesundheitsverletzung

- Physischer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit

- Physisch oder psychisch vermittelte Störung
  - der inneren Lebensvorgänge,
  - des körperlichen oder
  - seelischen Wohlbefindens.

b) Eigentumsverletzung

Gegenstand einer Eigentumsverletzung sind

- Sachentziehungen und -vorenthaltungen,
- Zuordnungsverletzungen,
- Substanzverletzungen und
- Funktions- und Nutzungsstörungen.

3. Verursachung

- a) Grundlagen.
- b) Psychisch vermittelte Kausalität.
- c) Zurechnung im Rahmen der Gefährdungshaftung.
- d) Mehrere Ursachen.
- e) Alternative Kausalität.

a) Grundlagen.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Verhalten muss

- Verletzungserfolg (haftungsbegründende Kausalität) und
- die daraus entstehenden Schäden (haftungsausfüllende Kausalität)

verursacht haben.

b) Psychisch vermittelte Kausalität.

Soweit psychische Schäden geltend gemacht werden, ist es im Hinblick auf die unterschiedlichen Beweisanforderungen besonders wichtig, zwischen einer

- psychischen Primärverletzung und
- psychischen Sekundärschäden einer primären physischen Verletzung

zu trennen.

c) Zurechnung im Rahmen der Gefährdungshaftung.

Die Grenzen der Zurechnung im Rahmen einer Gefährdungshaftung sind nicht den Kriterien „adäquater Kausalität“ und nur in modifizierter Form dem Schutzzweck der Norm zu entnehmen. Vielmehr kommt es hier darauf an, ob sich die spezifische Gefahr, für die der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschriften schadlos gehalten werden soll, verwirklicht hat.

d) Mehrere Ursachen.

Zuweilen ist ein Verletzungserfolg oder ein Schaden auf mehrere, kumulativ wirkende Ursachen zurückzuführen. Dann spricht man von kumulativer Kausalität. Rechtlich zuzurechnen ist der Schaden dann jeder der Ursachen, gleichgültig, ob jede der Ursachen für sich allein ausgereicht hätte, die Rechtsgutverletzung zu bewirken, oder ob sie nur durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt worden ist.

e) Alternative Kausalität.

Die Verursachung entweder durch den einen oder durch den anderen Umstand.

Bsp.: Das unsachgemäße Abfeuern einer Silvesterrakete oder deren fehlerhafte Beschaffenheit.

Hier steht nicht fest, welche von mehreren, verschiedenen Personen zuzurechnenden Ursachen den Schaden herbeigeführt hat.

Beweisrechtlich ergibt sich die Lösung aus § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4. Rechtswidrigkeit.

- a) Allgemeines.
- b) Verkehrsrichtiges Verhalten.
- c) Sozialadäquanz.
- d) Allgemeines Lebensrisiko, erlaubtes Risiko.
- e) Handeln auf eigene Gefahr.

a) Allgemeines.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Es bedarf keiner besonderen Begründung der Rechtswidrigkeit, wenn in ein tatbestandlich klar abgegrenztes Rechtsgut in typischen Gefährdungslagen vom Schädiger unmittelbar eingegriffen wird.

b) Verkehrsrichtiges Verhalten.

Ein Verhalten, das den Ge- oder Verboten der Rechtsordnung voll Rechnung trägt, kann nicht mit dem Unwerturteil der Rechtswidrigkeit versehen werden.

Beweislast

Praxisrelevanz

c) Sozialadäquanz.

Geringfügige und alltägliche, im menschlichen Umgang gar nicht auffallende oder jedenfalls üblicherweise klaglos hingenommene Beeinträchtigungen.

d) Handeln auf eigene Gefahr.

Hat sich ein Geschädigter grundlos einer besonderen Gefahr ausgesetzt, die sich später verwirklicht hat, so können Schadenersatzansprüche mit der Begründung versagt werden, er habe stillschweigend in die Verletzung seiner Rechtsgüter eingewilligt.

5. Verschulden.

- a) Vorsatz, Irrtum.
- b) Fahrlässigkeit.
- c) Grade der Fahrlässigkeit.

a) Vorsatz, Irrtum.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Vorsätzlich handelt, wer das rechtlich geschützte Interesse bewusst und gewollt verletzt.

Der Vorsatz ist ausgeschlossen, wenn der Schädiger über tatsächliche haftungsbegründende Umstände irrt (Tatbestandsirrtum).

Zivilrechtlich gehört zum Vorsatz auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, so dass ein Irrtum über das Verbotensein des Verhaltens (Verbotsirrtum) die Vorsatzhaftung ausschließt.

b) Fahrlässigkeit.

Fahrlässig handelt, wer die

im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet

§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB.

c) Grade der Fahrlässigkeit.

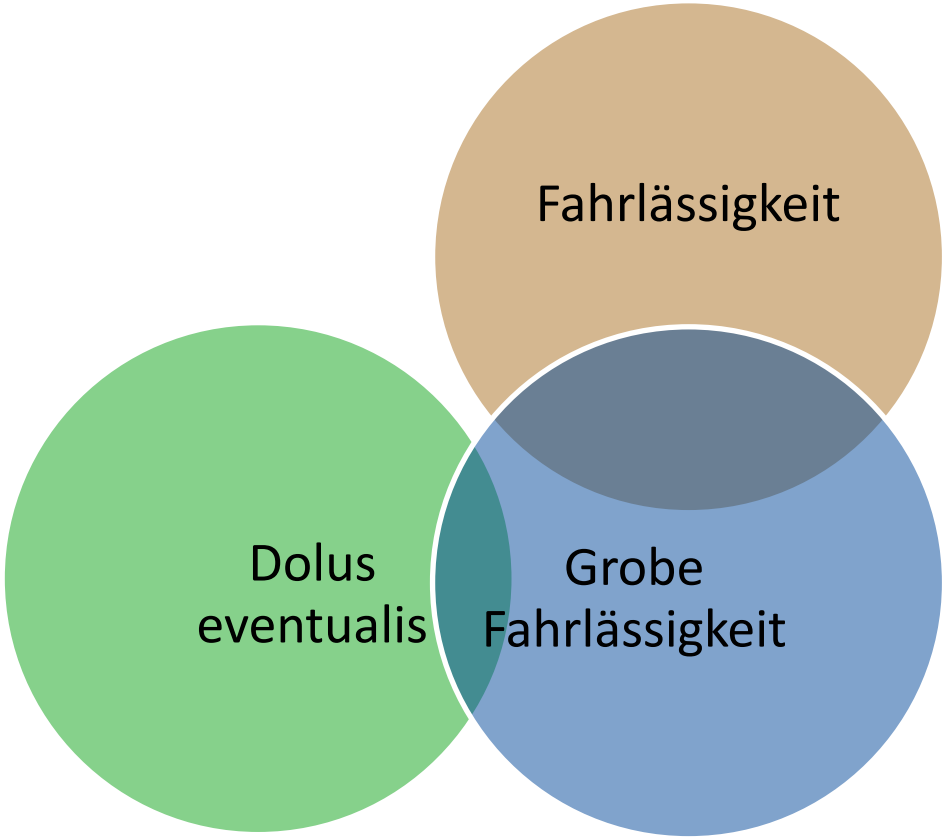

II. Deckungsverhältnis

- Gesetzlicher Rahmen
- Vertraglicher Rahmen

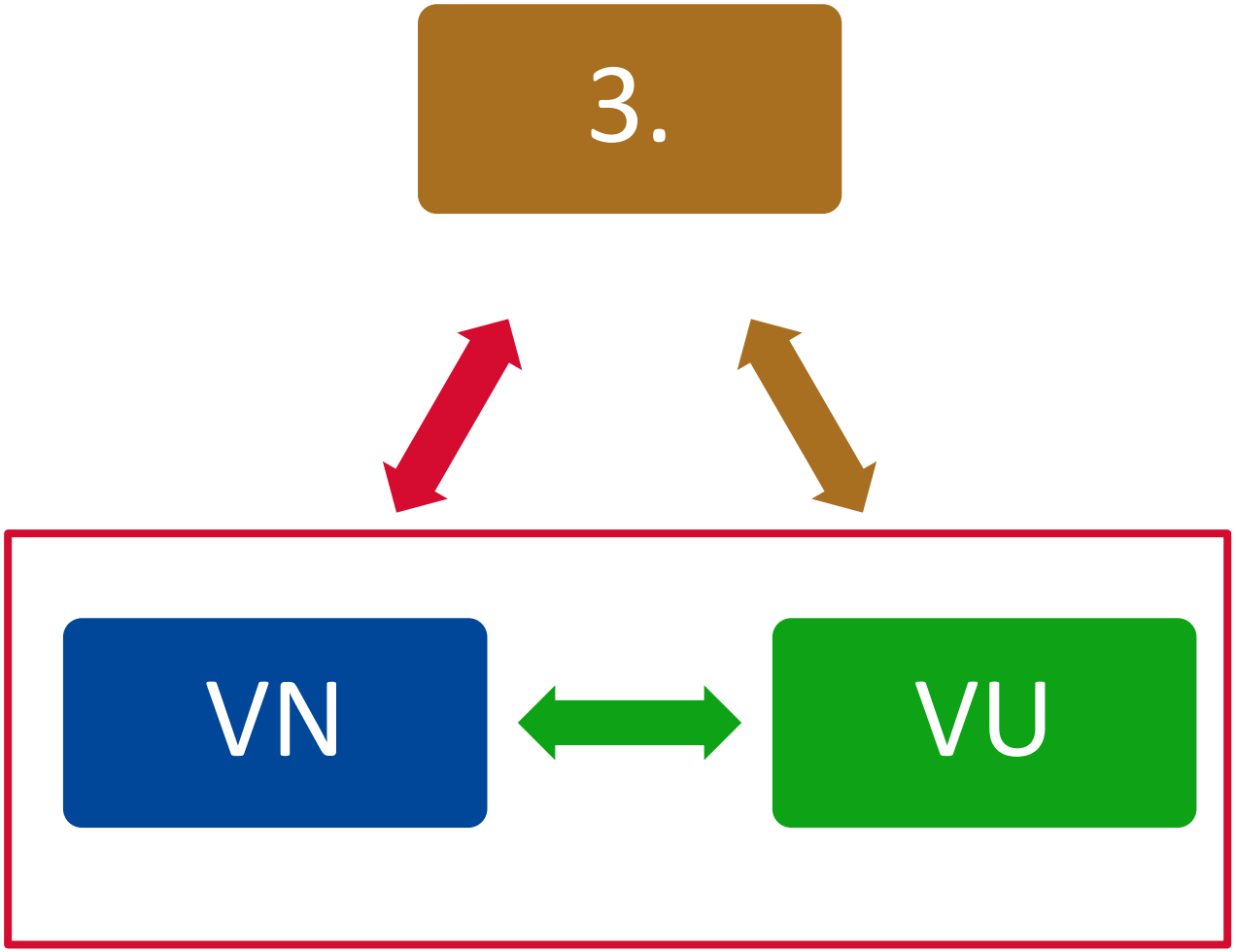
3.
VN
VU

Aufgabe des Versicherers

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Regulierung begründeter Ansprüche	Abwehr unbegründeter Ansprüche

Gesetzlicher Rahmen

- **Allgemeine Regelungen / §§ 100 – 112 VVG**

- **Pflichthaftpflichtversicherung / §§ 113 – 124 VVG**

Allgemeine Regelungen

- Leistungspflicht
- Versicherungsfall
- Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Anerkenntnis- und Befriedigungsverbot
- Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Abtretungsverbot
- Halbzwingende Vorschriften

Aufbau des Vertrages

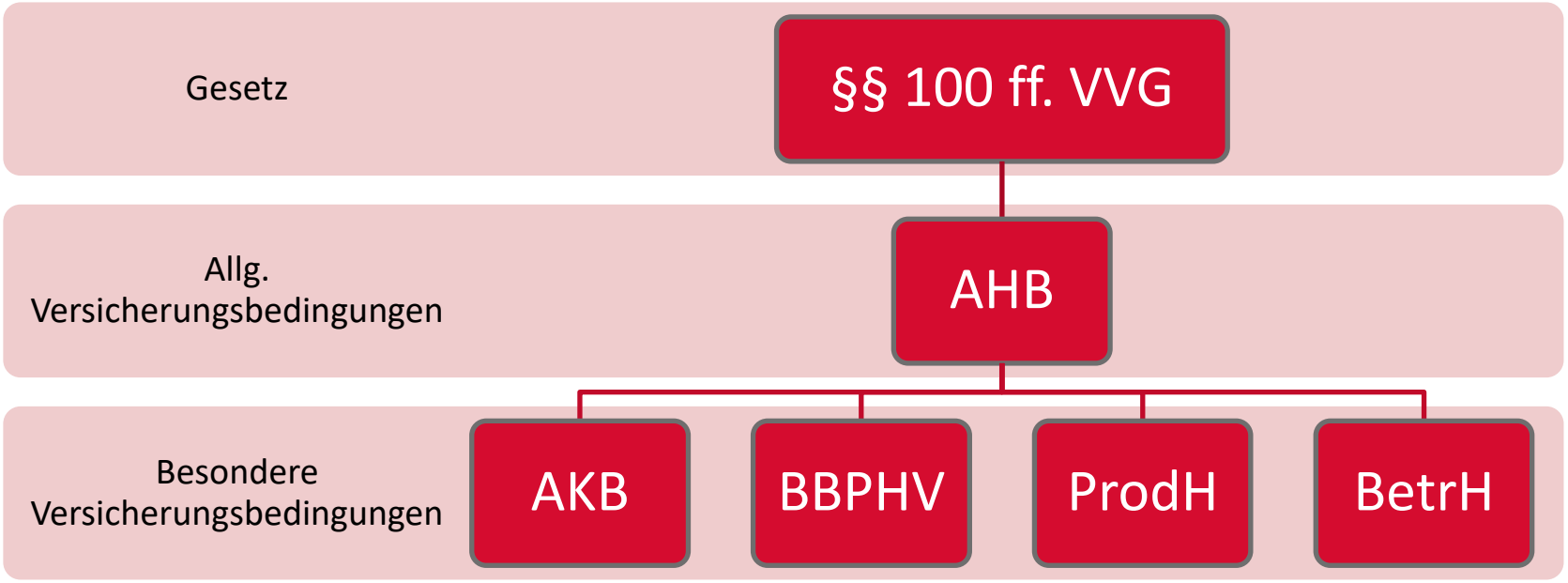

Leistungspflicht

Rechtsschutz und Befreiung

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren, § 100 VVG

§ 101 VVG

Rahmenbedingungen der Pflichthaftpflichtversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- Keine allgemeine Regelung
- Abschlusspflicht
- Direktanspruch
- Mindestversicherungssumme
- Selbstbehalt

I. Grundlegender Inhalt des Versicherungsschutzes

Ziff. 1.1 AHB

Es soll das Vermögen der versicherten Personen vor den wirtschaftlichen Folgen einer Haftpflicht gegenüber Dritten zu schützen.

1. Spezialität der Gefahr

Entscheidend für den Umfang des Versicherungsschutzes sind der Inhalt des Versicherungsscheins einschließlich quantitativer und qualitativer Änderungen bereits bestehender Risiken sowie der Inhalt der Vorsorgeversicherung.

Es kommt also stets auf die „individuelle“ Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer an.

2. Wirksamkeit der Versicherung

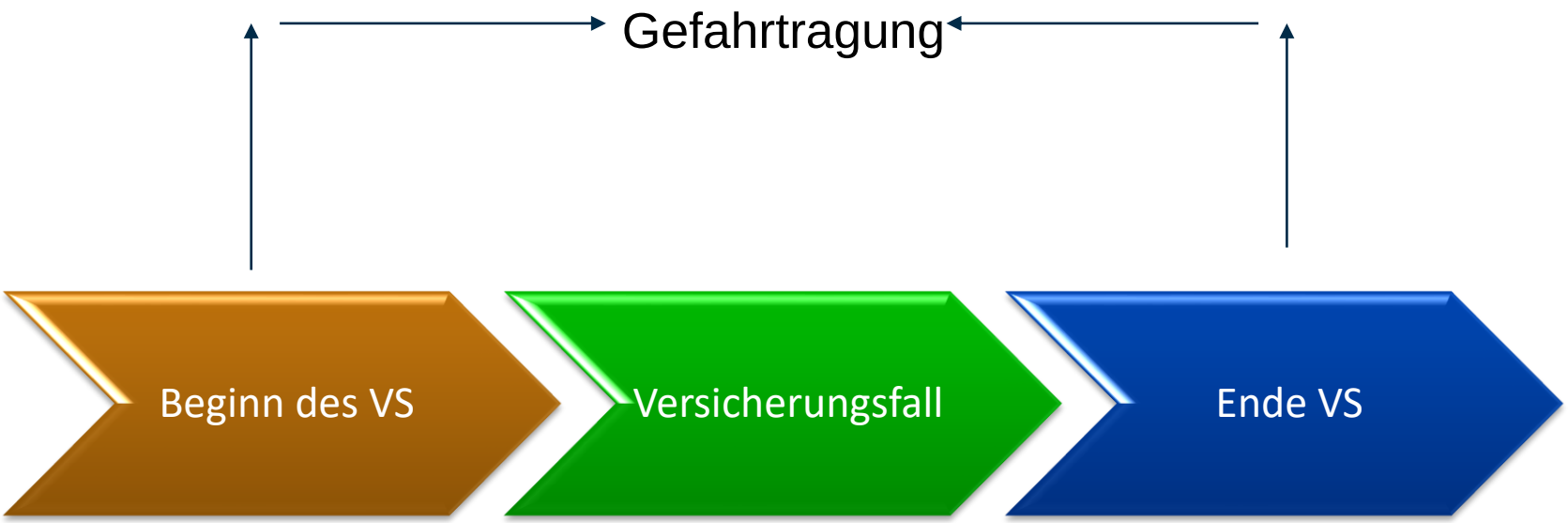

a) Allgemeines

Dualismus in den AHB

- Prämie Ziff. 8 ff.
- Dauer des Versicherungsvertrages Ziff. 16 ff.

b) Der Versicherungsfall

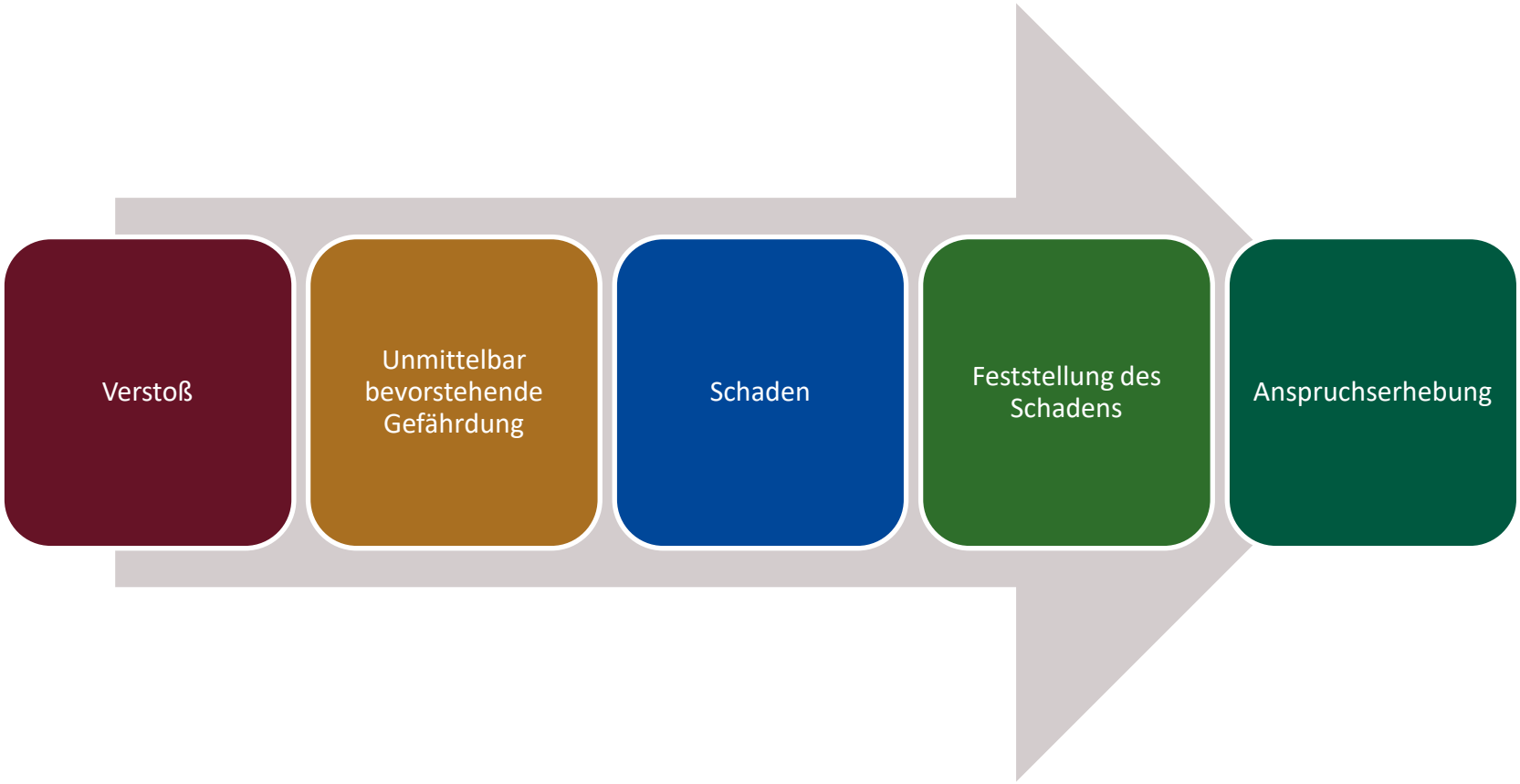

aa) Die Schaden- oder Folgeereignistheorie

Nach den AHB kommt es darauf an, wann der Schaden eingetreten ist und nicht, wann die Ursache gesetzt wurde.

bb) Die Verstoß- oder Kausalereignistheorie

Nach der Verstoß- oder Kausalereignistheorie definiert sich der Versicherungsfall nicht nach dem Zeitpunkt des Schadenereignisses, sondern nach dem von dem Versicherungsnehmer gesetzten oder von ihm zu vertretenden Haftungsgrund, dem Kausalereignis.

dd) Klärung in neueren AHB

Seit Einführung der AHB 2004 ist mit der Aufnahme der Ziff. 1.1 Sätze 2 und 3 AHB 2004/2008 die Anwendung der **Schadenereignistheorie** für die Allgemeine Haftpflichtversicherung **verbindlich festgelegt.**

ee) Das Claims-Made-Prinzip

Als Versicherungsfall wird die **Anspruchserhebung durch Dritte** während der materiellen Vertragslaufzeit definiert.

ff) Verschiedene Haftpflichtsparten

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Produkthaftpflichtversicherung	**Schadenereignistheorie**
Berufshaftpflichtversicherung	**Kausalereignis- oder Verstoßtheorie**
Umwelthaftpflichtversicherung	**Die nachprüfbare erste Feststellung**
Gewässerschadenhaftpflicht-versicherung	**Schadenrelevante Menge**

3. Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Versicherungsschutz besteht im Falle der Inanspruchnahme wegen eines erlittenen

- Sach-,
- Personen- oder
- (daraus resultierenden) Vermögensschadens.

a) Personenschäden

aa) Allgemeines

bb) Geschützter Personenkreis

cc) Versicherte Beeinträchtigungen

aa) Allgemeines

Es kann auf § 823 Abs. 1 BGB verwiesen werden:

- Leben
- Körper
- Gesundheit
- Freiheit und Ehre
- Namens- und Persönlichkeitsrechte

bb) Geschützter Personenkreis

- Der lebende Mensch
- Nasciturus
- Noch nicht gezeugte Fötus

cc) Versicherte Beeinträchtigungen

- Personenschaden und Folgeschäden
- Schmerzensgeld
- Heilungskosten
- Erwerbsausfall

b) Sachschäden

aa) Definition

bb) Der Sachbegriff

cc) Eigentumsrechtliche Lage

dd) Herstellung fehlerhafter Sachen

ee) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

ff) Abhandenkommen von Sachen

aa) Definition

Nach § 303 StGB ist eine Sachbeschädigung die Verletzung der Sachsubstanz, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt oder ihre Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird.

bb) Der Sachbegriff

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Für die AHB gilt der bürgerlich-rechtliche Sachbegriff des § 90 BGB.

Von Sachen im vorliegenden Sinne abzugrenzen ist der Körper des lebenden Menschen162 ebenso wie unkörperliche Gegenstände – Rechte, Rechtsgesamtheiten oder bestimmte wirtschaftliche geldwerte Umstände wie z.B. ein Kundenstamm oder der immaterielle Wert eines Geschäfts.163

Dem haftpflichtrechtlichen Sachbegriff sind aufgrund der vermögensrechtlichen Ausrichtung der AHB
entgegen § 90a BGB Tiere zuzuordnen, sofern sie nicht herrenlos sind.

cc) Eigentumsrechtliche Lage

Für das Vorliegen eines Sachschadens kommt es nach allgemeiner Auffassung nicht darauf an, ob der Dritte Eigentümer der geschädigten Sache ist, wenn er deshalb Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erheben möchte.

dd) Herstellung fehlerhafter Sachen

Bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung fehlerhafter Sachen auftreten, ist eine differenzierte Betrachtung geboten:

- Ist die Sache von vornherein fehlerhaft, so liegt kein Sachschaden im Sinne der AHB vor, vielmehr handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, denn es fehlt haftpflichtversicherungsrechtlich schon an einer Einwirkung, die eine Wertminderung zur Folge hat.

ee) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Abgrenzung von Sach- und Vermögensschäden

ff) Abhandenkommen von Sachen

Ein Sachschaden ist im Abhandenkommen nicht zu sehen, denn darin ist weder eine Beschädigung noch eine Vernichtung zu erblicken.

Eine häufige Deckungsproblematik ist das Abhandenkommen von Schlüsseln.

c) Reine Vermögensschäden

- Unechte Vermögensschäden
- Reine Vermögensschäden

4. Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

a) Allgemeines

b) Privatrechtlicher Inhalt

c) Einzelne Anspruchsgrundlagen

- aa) Delikt und Gefährdungshaftung
- bb) Vertragliche und quasivertragliche Ansprüche
- cc) Weitere Ansprüche

a) Allgemeines

Die Pflicht zum Schadensersatz des Versicherungsnehmers muss bedingungsrechtlich auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhen.

b) Privatrechtlicher Inhalt

Die zum Ersatz verpflichtende Norm muss nicht zwingend im Zivilrecht beheimatet sein.

Subordinationstheorie: Danach kommt es darauf an, ob bei der Festsetzung des zu leistenden Schadensersatzes und der Durchsetzung dieses Anspruchs die schuldende Behörde und der private Gläubiger auf „der gleichmachenden Ebene des Privatrechts sich begegnen“.

c) Einzelne Anspruchsgrundlagen

aa) Delikt und Gefährdungshaftung

bb) Vertragliche und quasivertragliche Ansprüche

cc) Weitere Ansprüche

aa) Delikt und Gefährdungshaftung

Bürgerlich-rechtliche Deliktsrecht mit der Billigkeitshaftung nach § 829 BGB sowie der Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB.

Ebenso Ansprüche aus Gefährdungshaftung außerhalb des BGB wie

- § 7 StVG
- § 22 WHG
- § 1 UHG
- § 1 ProdHG oder
- §§ 1, 2 HaftpflG.

bb) Vertragliche und quasivertragliche Ansprüche

Vertragliche und quasivertragliche Schadensersatzansprüche

insbesondere nach

§ 280 BGB

cc) Weitere Ansprüche

- § 1004 BGB
- § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog

II. Keine Versicherung vertraglicher Erfüllungsansprüche

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Konkretisierung des nicht versicherten Erfüllungsbereichs

1. Entwicklung von Ziff. 1.2 AHB

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung,

auf Schadensersatz statt der Leistung;

2. Funktion von Ziff. 1.2 AHB 2008

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Erfüllungsschadenausschluss

konstitutive oder bloß deklaratorische Wirkung?

Primärer Risikobegrenzung oder ein Risikoausschluss ?

Das hat entscheidende Auswirkungen auf die Beweislast!

3. Konkretisierung des nicht versicherten Erfüllungsbereichs in Ziff. 1.2. AHB 2008

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

aa) Erfüllung, Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung

bb) Schäden wegen Durchführung der Nacherfüllung

cc) Nutzungsentgang

dd) Vergebliche Aufwendungen

ee) Verzugsschäden

ff) Sonstige Erfüllungssurrogate

a) Erfüllung, Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung

- Nacherfüllungsansprüche sind lediglich modifizierte Erfüllungsansprüche.

- Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung: Dies gilt insbesondere für den Schaden, der in der fehlenden oder eingeschränkten Gebrauchstauglichkeit oder im Minderwert einer Kaufsache oder eines Werkes liegt sowie für Reparaturkosten.

b) Schäden wegen Durchführung der Nacherfüllung

Hierzu gehören z.B. auch Schadensersatzansprüche wegen

- Nutzungsausfalls und
- wegen der Kosten für Ab- und Aufbau von Inventar, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen.

c) Nutzungsentgang

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Der durch zeitlich oder qualitativ nicht vertragsgemäße Leistung entstehende Nutzungsausfallschaden ist ebenso wie der Anspruch wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges nicht versichert.

d) Vergebliche Aufwendungen

Aufwendungen, die der Dritte im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung tätigt, die sich dann aber als vergeblich herausstellen.

e) Verzugsschäden

Ansprüche wegen Verzugsschäden

i.S.v. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

f) Sonstige Erfüllungssurrogate

Auffangtatbestand

C. Versichertes Risiko

Ziff. 3 AHB umschreibt das versicherte Risiko und damit die äußeren Grenzen des Haftpflichtversicherungsschutzes dahingehend, dass die gesetzliche Haftpflicht aus den im

- Versicherungsschein und seinen
- Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmer, ergänzt um
- Risikoerhöhungen und -erweiterungen sowie die
- Vorsorgeversicherung gedeckt sind.

I. Allgemeines

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Zur Vermeidung von Deckungslücken stimmen diese Bereiche idealerweise mit den Gefahren überein, die aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstehen können.

Das macht zugleich eine der Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Haftpflichtversicherungsschutz deutlich: Tatsächliche und rechtliche Risiken müssen vom Versicherungsnehmer, seinem Berater und dem Versicherer zunächst erkannt werden.

II. Risikoarten

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Reichweite des Versicherungsschutzes dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu entnehmen ist und damit zur Disposition der Parteien des Versicherungsvertrages steht.

1. Erhöhung und Erweiterung

Dabei meint „Erhöhungen“ qualitative, „Erweiterungen“ quantitative Modifikationen des versicherten Risikos.

a) Grundsätze

Ob eine Gefahrerhöhung vorliegt, ergibt sich regelmäßig aus dem Vergleich des tatsächlichen Gefahrenzustandes mit dem zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandenen.

b) Abgrenzung zu neuen Risiken

Von den Risikoerhöhungen und -erweiterungen zu unterscheiden sind neue Risiken, die gem. Ziff. 3.1 Abs. 3 AHB nach den Regeln der Vorsorgeversicherung gem. Ziff. 4.1 AHB mitversichert werden. Eine Abgrenzung erfordert immer eine genaue Auslegung des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen gem. Ziff. 3.1 Abs. 1 AHB angegebenen Risikos.

c) Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und sonstige Risiken

Gemäß Ziff. 3.1 Abs. 2 Satz 2 AHB sind von der Erhöhung oder Erweiterung versicherter Risiken Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge sowie sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, ausgenommen.

d) Prämienanspruch des Versicherers

Dem beschriebenen unbedingten Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers im Falle der Risikoerhöhung oder -erweiterung steht ein unbedingter Prämienanspruch des Versicherers gegenüber.

2. Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf neue Risiken.

III. Verschärfung von Haftpflichtnormen

Gemäß Ziff. 3.2 AHB hat der Versicherer auch weiterhin Versicherungsschutz zu gewähren, wenn sich sein Eintrittsrisiko wegen des Erlasses neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften erhöht.

D. Vorsorgeversicherung

Große Praxisrelevanz!!

Wird sehr oft übersehen!!!

I. Allgemeines

Nach Maßgabe von Ziff. 4 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus neuen Risiken i.S.d. Ziff. 3.1 Abs. 2 Satz 1 AHB vom Versicherungsschutz umfasst.

1. Neu entstehende Risiken

Zur Feststellung eines neuen Risikos ist die ursprüngliche Risikobeschreibung des Hauptvertrages heranzuziehen. Mit Hilfe des Antrags und des Versicherungsscheins einschließlich eventueller Nachträge ist der Umfang des im Einzelfall versicherten Risikos durch Auslegung zu ermitteln.

2. Einordnung der Vorsorgeversicherung

- Dogmatik
- Rechtsfolgen

a) Dogmatik

Vielmehr deckt der ursprüngliche Versicherungsvertrag auch neu entstehende Risiken, auflösend bedingt durch die Nichtanzeige des neuen Risikos nach Ziff. 4.1 Abs. 1 Satz 3 AHB oder durch die Nichteinigung bezüglich des zu entrichtenden Beitrags gem. Ziff. 4.1 Abs. 2 Satz 2 AHB.

b) Rechtsfolgen

Nach der h.M. ist die Vorsorgeversicherung **akzessorisch zum Hauptvertrag,** weil sie als dessen Bestandteil entsteht und daher umfassend dessen Schicksal teilt.

II. Inkrafttreten und Deckungsumfang

Voraussetzungen für Eintritt der Vorsorgedeckung

1. Voraussetzungen für Eintritt der Vorsorgedeckung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die Vorsorgeversicherung ist **zweifach auflösend** bedingt:

- durch die rechtzeitige Anzeige des neuen Risikos, Ziff. 4.1 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AHB und
- eine Einigung bezüglich der für das neue Risiko zu zahlenden Prämie nach Ziff. 4.1 Abs. 2 AHB

Die Rechtswirkungen der Vorsorgeversicherung entfallen ex tunc, sobald zumindest eine der beiden Bedingungen eintritt.

a) Anzeigepflicht

Keine Obliegenheit, sondern eine vom Versicherungsnehmer

erfüllbare Bedingung.

aa) Rechtsnatur

Aus Ziff. 4.1 Abs. 1 Satz 3 AHB: Rechtsfolge der Nichtanzeige ist das Entfallen des Versicherungsschutzes für das neue Risiko ex tunc.

Es besteht also keine Pflicht zur Anzeige, mag Ziff. 4.1 Abs. 1 Satz 1 AHB dies auch so formulieren.

bb) Anwendung der §§ 19 ff. VVG

Nicht direkt anwendbar sind die Regeln über die vorvertragliche Anzeigepflicht.

cc) Aufforderung des Versicherers

Versicherer muss ihm unbekannte Risiken über die Vorsorgedeckung nicht für längere Zeiträume ohne Gegenleistung in Form einer zu vereinbarenden Prämie decken.

Versicherungsnehmer dazu angehalten, seine Risikosituation seit der letzten Aufforderung zu überdenken, sodass er Veränderungen mit seinem Berater oder dem Versicherer direkt besprechen kann.

b) Einigung über die zu zahlende Prämie

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Ziff. 4.1 Abs. 2 Satz 1 AHB berechtigt den Versicherer, eine **angemessene Prämie** für das neue Risiko zu verlangen.

Diese kann erst mit endgültigem Einschluss des neuen Risikos verlangt werden.

Für den Zeitraum zwischen Entstehung des neuen Risikos bis zur Einigung gem. Ziff. 4.1 AHB ist die Deckung des neuen Risikos bereits mit dem Grundbeitrag abgegolten.

2. Erstreckung auf andere Versicherungszweige

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Können berufliche oder gewerbliche Risiken der Vorsorgeversicherung in der Privathaftpflichtversicherung unterfallen?

Können private Risiken der beruflichen oder gewerblichen Haftpflichtversicherung unterfallen?

3. Vorübergehende Risiken und Mehrfachversicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Gemäß Ziff. 4.3 Abs. 4 AHB sind Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen, von der Vorsorgeversicherung ausgeschlossen.

Bei der mehrfachen Versicherung desselben Risikos finden die §§ 78, 79 VVG Anwendung.

4. Beweislast bei Versicherungsfall vor Anzeige

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Gemäß Ziff. 4.1 Abs. 1 Satz 4 AHB trägt der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsfall vor Anzeige des neuen Risikos eingetreten ist, die Beweislast dafür, dass dieses Risiko erst nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist und die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

5. Nachtrag zum Versicherungsschein

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Kommt eine Deckung über ein neues Risiko zustande, so ist der Versicherer verpflichtet, einen Nachtrag zum Versicherungsschein auszustellen.

III. Versicherungssumme

Ziff. 4.2 AHB sieht die Möglichkeit der Begrenzung der Versicherungssumme für Sach- und Personenschäden von der Mitversicherung des neuen Risikos an bis zur Einigung über die Prämie gem. Ziff. 4.1 Abs. 2 AHB vor.

IV. Nichterstreckung der Vorsorgeversicherung auf bestimmte Risiken

- Fahrzeug
- Bahn
- Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht
- Kurzfristige Risiken

E. Regulierungsvollmacht

Leistung des Versicherers

I. Allgemeines

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die durch den Versicherungsvertrag begründete umfassende Geschäftsführungsbefugnis des Versicherers berechtigt diesen, alle mit der Schadenfeststellung und -regulierung zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen weisungsunabhängig vorzunehmen.

II. Die einzelnen Regelungen

1. Die Regulierungsvollmacht, Ziff. 5.2 Satz 1 AHB
2. Die Prozessführungsbefugnis
3. Kostentragung

1. Die Regulierungsvollmacht Ziff. 5.2 Satz 1 AHB

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die Regulierungsvollmacht ist eine rechtsgeschäftliche Vollmacht im Sinne der §§ 164 ff. BGB.

Sie ist vom Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer grundsätzlich unabhängig.

Die aus dem Versicherungsvertrag entstehende Geschäftsführungsbefugnis führt dazu, dass der Versicherer von der Vollmacht gedeckte Erklärungen auch als gegenüber dem Versicherungsnehmer befugt abgibt.

a) Dauer der Regulierungsvollmacht

Die Regulierungsvollmacht teilt das Schicksal des Versicherungsvertrages.

b) Personelle Reichweite

Der Versicherer ist nicht allein auf Grundlage der Ziff. 27.1 AHB zur Vertretung bloß (mit)versicherter Personen befugt, es bedarf einer Vollmachterteilung durch den Mitversicherten oder durch den insoweit ermächtigten Versicherungsnehmer.

c) Sachliche Reichweite

Es handelt sich bei Ziff. 5.2 Satz 1 AHB um eine grundsätzlich unbeschränkte Außenvollmacht. Sie berechtigt daher den Versicherer, alle Maßnahmen vorzunehmen, die der Anspruchsbefriedigung oder ihrer Abwehr dienen.

d) Beschränkung

Der Versicherer hat die Möglichkeit, die ihm eingeräumte Vertretungsmacht überhaupt nicht zu verwenden, sondern nur im eigenen Namen zu handeln.

e) Haftung und pflichtgemäßes Ermessen

Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer bei Überschreiten seiner Befugnisse aus dem Innenverhältnis nach §§ 280 ff. BGB.

f) Prozessvollmacht

Die Formulierung in Ziff. 25.5 Satz 2 AHB, die bestimmt, dass der Versicherer „im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt beauftragt“.

2. Die Prozessführungsbefugnis

Die Prozessführungsbefugnis ist ebenfalls Exzerpt der Geschäftsführungsbefugnis, die auf dem Versicherungsvertrag beruht.

3. Kostentragung

Gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 AHB hat der Versicherer alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, die wegen der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer entstehen.

F. Die Serienschadenklausel

Nach Ziff. 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

I. Allgemeines

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Diese Serienschadenklausel sorgt im Wege einer **zeitlichen Fiktion** und einer **Kontraktion** dafür, dass unter den genannten Voraussetzungen mehrere an sich selbständige Versicherungsfälle zu einem einzigen Versicherungsfall verklammert werden, der zeitlich auf den ersten eingetretenen Versicherungsfall der Serie fingiert wird.

II. Die einzelnen Klauseln

Die früher in den AHB geläufige Formulierung „mehrere Schäden" war schon damals nach ganz h.M. als „mehrere Schadenereignisse" im Sinne von schadenstiftenden Vorgängen auszulegen.

1. Mehrere Versicherungsfälle

Gemäß Ziff. 6.3 AHB zählen nur solche Versicherungsfälle zur Serie, die **während der Wirksamkeit der Versicherung** eingetreten sind.

2. Während der Wirksamkeit der Versicherung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Für andere Serienschäden besteht grundsätzlich keine Deckung. Sollen auch die nach Beendigung der Versicherung noch auftretenden Schadenereignisse gedeckt werden, so kann – neben besonderen vertraglichen Vereinbarungen in der Produkthaftpflichtversicherung – insbesondere eine sog. **„alternative Serienschadenklausel"** vereinbart werden.

3. Die Ursachenklausel

Mit „Ursache“ ist das Kausalereignis gemeint, das zum Schadenereignis führt.

Ausreichend ist dabei, dass zwischen der Ursache und dem jeweiligen Schadenereignis eine **adäquate Kausalität** besteht.

„Dieselbe“ Ursache bedeutet, dass der zu den unterschiedlichen Schadenereignissen führende Anlass identisch oder einheitlich gewesen sein muss.

4. Die erweiterte Ursachenklausel

Die zweite Alternative der Ziff. 6.3 AHB 2008 stellt auf **gleiche Ursachen** mit innerem, insbesondere sachlichem oder natürlichem Zusammenhang ab. Gleiche Ursachen liegen vor, wenn sie vollständig oder beinahe vollständig übereinstimmen, sie also keine wesentlichen Unterscheide aufweisen, wobei es keine identischen Ursachen im Hinblick auf die jeweilige Schadensausprägung sein müssen.

G. Die Ausschlüsse

Im Gegensatz zu den Regelungen in Ziff. 1 bis 6 AHB, die als **primäre Risikobegrenzungen** den Gegenstand der Haftpflichtversicherung festlegen, enthält Ziff. 7 AHB **sekundäre Risikobegrenzungen** in Form von Deckungsausschlussklauseln, mit denen das versicherte Risiko weiter begrenzt wird.

I. Allgemeines

Risikoausschlussklauseln sind aufgrund ihres Charakters als Ausnahmevorschriften nach ständiger Rechtsprechung **„eng und nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert".**

BGH VersR 2000, 963, 964

II. Änderungen zu früheren AHB

Über die Jahre hat es immer wieder Anpassungen gegeben.

Z.Zt. gibt es 18 Ziffern, die Ausschlüsse beschreiben.

Damit handelt es sich um eines der sehr schwierigen Themen, die Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben.

III. Die einzelnen Ausschlussklauseln

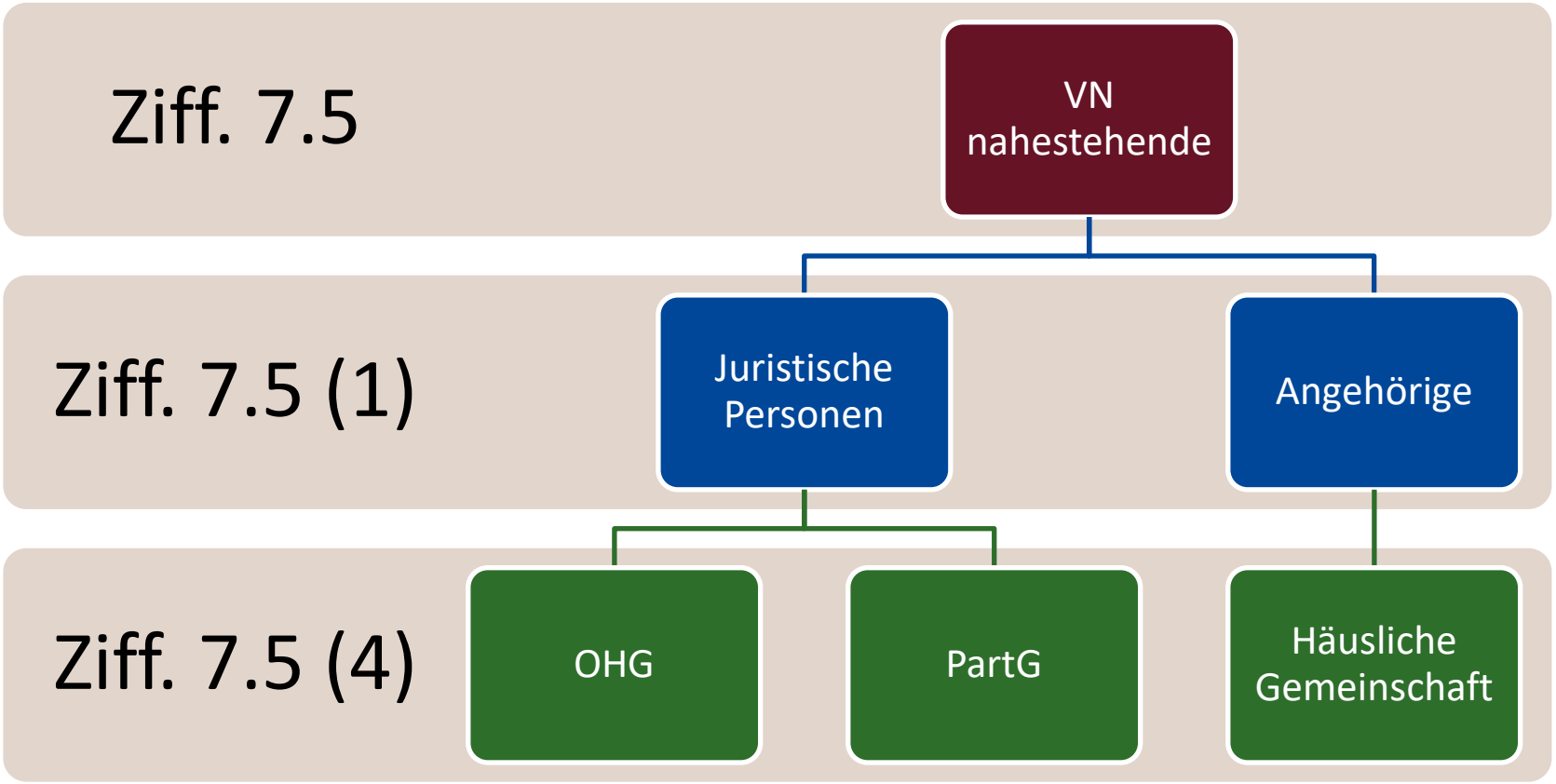

1. Vorsatzausschluss

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Nach **Ziff. 7.1 AHB** sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, von der Versicherung ausgeschlossen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Konkretisierung des **§ 103 VVG.**

a) Erstreckung auf Schadenfolgen

Der Vorsatzausschluss ist nur dann gegeben, wenn sich der Vorsatz nicht nur auf alle Tatbestandsmerkmale, sondern auch auf die Rechtsfolge bezieht.

b) Widerrechtlichkeit

Nach dem Wortlaut des **§ 103 VVG** ist der Versicherer nur dann nicht zu Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den Schaden bei einem Dritten herbeigeführt hat.

Ziff. 7.1 AHB spricht zwar nicht von Widerrechtlichkeit als Voraussetzung der Leistungsfreiheit des Versicherers, die AHB müssen die Widerrechtlichkeit auch nicht explizit nennen, weil sie ohnehin Teil der zivilrechtlichen Vorsatzdefinition ist.

c) Beweislast

Nach allgemeinen Grundsätzen zu Risikoausschlüssen ist der Versicherer für das Vorliegen der Klausel im konkreten Fall beweisbelastet.

Kann nicht nachgewiesen werden, welche Vorstellung der Täter zur Zeit der Tat hatte, so geht dies zu Lasten des Versicherers.

d) Zurechnung fremden Verhaltens

- VN
  - Repräsentant
- Mitversicherte

2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ziff. 7.2 AHB 2008 regelt den Versicherungsschutz Personen zu versagen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse oder Arbeiten oder sonstige Leistungen in den Verkehr gebracht haben.

3. Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende vertragliche Ansprüche

Ziff. 7.3 AHB 2008 bestimmt, dass Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, nicht gedeckt sind.

a) Strengere als gesetzlich vorgesehene Haftpflicht

Der zur Haftung führende Verschuldensgrad durch Parteivereinbarung verändert werden.

Die Abbedingung gesetzlich vorgesehener Haftungsmilderungen ist ebenso wenig versichert wie die Verschärfung oder der Umfang der vorgesehenen gesetzlichen Haftung.

Dazu zählt auch die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung, der Haftung für Zufall sowie die vertragliche Übernahme einer Garantie oder einer Vertragsstrafe.

b) Übernahme von Vertragspflichten

Übernimmt ein Versicherter
es, **Verkehrssicherungspflichten** zu erfüllen, die einem Dritten obliegen, so ist darin nicht die Erweiterung der gesetzlichen Haftung zu erblicken, sondern nur die Vereinbarung vertraglicher Pflichten ohne weitere Modifikation des Haftungsmaßstabs.

c) Verjährung

Umstritten ist die Frage, ob ein **Verjährungsverzicht** unter den Ausschlusstatbestand von Ziff. 7.3 AHB zu subsumieren ist oder nicht.

4. Haftpflichtansprüche bestimmter Personengruppen

Ziff. 7.4 und 7.5 AHB schließen Haftpflichtansprüche bestimmter Personengruppen untereinander aus.

a) Allgemeines

Im Unterschied zu Ziff. 7.1 und 7.2 AHB sprechen Ziff. 7.4 und 7.5 AHB nicht von Versicherungs-, sondern von Haftpflichtansprüchen.

Dieser Begriff ist enger als der des Versicherungsanspruchs, denn ein Versicherungsanspruch kann aus einem Bündel von Haftpflichtansprüchen bestehen.

b) Die am Vertrag Beteiligten

Ziff. 7.4 Abs. 1 AHB: Ansprüche
des **Versicherungsnehmers** oder der mit ihm in **häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen** gegen die Mitversicherten.

c) Dem Versicherungsnehmer nahestehende Personen

Ansprüche der in Ziff. 7.5 AHB benannten Personen oder der mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gegen die Mitversicherten.

aa) Angehörigenausschluss

- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern
- und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen,
- die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(1) Bedeutung der Formulierung „Schadenfälle“

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Zu beachten ist, dass die Ziff. 7.4 und 7.5 AHB nur von „Haftpflichtansprüchen“ sprechen. In Ziff. 7.5 Abs. 1 AHB wird dieser Begriff jedoch mit dem Zusatz „aus Schadenfällen“ ergänzt.

Die Wendung **„Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen“** führt dazu, dass alle Ansprüche ausgeschlossen sind, und zwar unabhängig davon, wem sie zustehen und wer sie letztlich geltend macht.

(2) Häusliche Gemeinschaft

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die häusliche Gemeinschaft wird definiert als Zusammenleben von Personen im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes und Familienlebens in einem gemeinsamen örtlichen Mittelpunkt unter Einfügung in den Organismus des Hauswesens.

(3) Angehörige

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Ziff. 7.5 Abs. 1 Satz 2 AHB enthält eine Definition des Angehörigenbegriffs im Sinne von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB.

Er ist aufgrund seines differenzierten Inhalts abschließend und einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich.

bb) Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit und Betreuung

Gemäß Ziff. 7.5 Abs. 2 AHB ausgeschlossen sind auch die Ansprüche des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers gegen die von ihm vertretene geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person.

cc) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine

- AG
- GmbH
- KGaA
- Verein
- Genossenschaft
- Jur. Personen des öff. Rechts

dd) OHG, KG und GbR

Ziff. 7.5 Abs. 4 AHB: Haftpflichtansprüche der **unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter** einer

- OHG, einer
- KG oder einer
- GbR

sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

ee) Partnerschaftsgesellschaft

Haftpflichtansprüche der Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern sie den Partnern gegen die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin zustehen.

ff) Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter

Nach Ziff. 7.5 Abs. 6 AHB sind auch die Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern gegen die Versicherungsnehmerin ausgeschlossen.

5. Miete, Pacht, Leasing, Leihe, Verwahrung und verbotene Eigenmacht

Ziff. 7.6 AHB 2008: Danach sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen

- gemietet,
- geleast,
- gepachtet,
- geliehen, durch
- verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie
- Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

a) Fremde Sache

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Sachen sind körperliche **Gegenstände** im Sinne des § 90 BGB,

ebenso – trotz § 90a BGB – **Tiere**, denn die Haftpflichtversicherung hat den Schutz vor wirtschaftlichen Einbußen des Schädigers im Auge, der auch für die Verletzung von Tieren in Anspruch genommen werden kann.

b) Miete, Leihe, Pacht und Leasing

Es sind die feststehenden bürgerlich-rechtlichen Termini auch haftpflichtversicherungsrechtlich zugrunde zu legen.

c) Verbotene Eigenmacht

Der Begriff der verbotenen Eigenmacht richtet sich nach dem bürgerlich-rechtlichen Terminus der §§ 858 ff. BGB.

Verbotene Eigenmacht liegt dann vor, wenn der unmittelbare Besitzer beweglicher oder unbeweglicher Sachen widerrechtlich in seinem Besitz gestört wird.

d) Besonderer Verwahrungsvertrag

Zu den durch Ziff. 7.6 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Besitzmittlungsverhältnissen gehört auch die Verwahrung.

Das meint vor allem den Verwahrungsvertrag der §§ 688 ff. BGB, nicht aber die unregelmäßige Verwahrung gem. § 700 BGB, denn hier wird der Verwahrer Eigentümer, sodass bei Schäden an der Sache ein Eigenschaden vorliegt.

Auch das handelsrechtliche Lagergeschäft nach §§ 467 ff. HGB ist ein besonderer Verwahrungsvertrag im Sinne der Klausel.

e) Folgeschäden

Aufgrund des klaren Wortlauts „und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden" wird deutlich, dass Folgeschäden ebenso wie unmittelbare Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

6. Tätigkeitsschäden

Ziff. 7.7 AHB enthält den sogenannten Tätigkeitsschadenausschluss, dessen Sinn darin liegt, den Versicherer von dem erhöhten Risiko freizuhalten, das aus dem beruflichen oder gewerblichen Umgang mit fremden Sachen resultiert.

a) Fremde Sache

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fremde

beweglichen und unbeweglichen Sachen

b) Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

Ausgeschlossen ist lediglich die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

c) Reichweite des Tätigkeitsbegriffs

Schäden, die durch eine „Tätigkeit **an** diesen Sachen“ entstanden sind.

d) Die Tätigkeitsklausel in Ziff. 7.7 Abs. 1 und Abs. 2 AHB 2008

- Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung
- Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche

aa) Tätigkeitsbegriff gem. Ziff. 7.7 Abs. 1 AHB

Allein die **berufliche oder gewerbliche** Tätigkeit an beweglichen Sachen oder an unbeweglichen Sachen oder Teilen von ihnen, soweit diese unmittelbar von der Tätigkeit betroffen sind.

bb) Tätigkeitsbegriff gem. Ziff. 7.7 Abs. 2 AHB

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Die Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

d) Ausschlussobjekte

Bei beweglichen Sachen ist Ausschlussobjekt stets die ganze bewegliche Sache, auch, wenn sich die Tätigkeit nur auf einen Teil ihrer selbst beschränkt.

Alle Gebäude, die eine massive Verbindung mit dem Erdboden haben, können als unbewegliche Sachen angesehen werden, nicht dagegen Sachen, die weder ihrer Größe noch ihrer Beschaffenheit nach als Gebäude angesehen werden. […] Im Einzelfall muss die Verkehrsauffassung den Ausschlag geben.

e) Wirkbereichsschadenausschluss

Schäden, die durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

f) Hilfspersonenklausel

Der Versicherungsschutz erlischt auch dann, wenn die Ausschlusstatbestände der Besitz- und der Tätigkeitsklausel in Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers erfüllt werden.

7. Herstellungs- und Lieferklausel

a) Tatbestand

b) Reichweite des Ausschlusses

c) Weiterfresserschäden

d) Deckung für zugerechnete Haftung Dritter

8. Auslandsklausel

9. Umweltschäden

10. Asbestausschluss

11. Strahlenausschluss

12. Gentechnikausschluss

13. Abwässer, Senkungen, Erdrutsch, Überschwemmung

a) Abwässer

b) Grundstückssenkungen und Erdrutschungen

c) Überschwemmungen

14. IT-Ausschluss

15. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

16. Diskriminierung

17. Übertragung von Krankheiten

2. Teil
Feuerversicherung

I. Allgemeines

1. Historische Entwicklung

2. Wirtschaftliche Bedeutung

3. Mandatsvorbereitung

II. Versicherte Gefahren

1. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

2. Brand

3. Blitzschlag

4. Explosion

5. Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung

6. Löschen, Niederreißen oder Ausräumen

III. Allgemeine Ausschlusstatbestände

1. Vorbemerkung

2. Krieg und Kriegsereignisse

3. Innere Unruhen

4. Erdbeben

5. Kernenergie

6. Extended Coverage Deckung

7. Vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

IV. Beweislast

V. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Grundsätzliches

2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

3. Gefahrerhöhung

4. Vertragliche Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind

5. Anzeige der Veräußerung der versicherten Sache

6. Anzeige des Versicherungsfalls

7. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit

8. Rettungspflichten

VI. Zeitliche und örtliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

VII. Versicherte Sachen

VIII. Versicherungssummen

IX. Entschädigungsberechnung

1. Grundsätzliches

2. Maßgebender Zeitpunkt

3. Gebäudeschäden

4. Schäden an beweglichen Sachen

5. Kostenersatz

6. Teilschäden

X. Fälligkeit und Sachverständigenverfahren

1. Fälligkeit

2. Sachverständigenverfahren

1. XI. Beteiligung Dritter

1. Grundpfandgläubiger

2. Versicherung für fremde Rechnung

3. Schutz des Mieters oder sonstiger Nutzungsberechtigter / Regress

4. Der Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen (RVA)